

# Universität Salzburg

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Dekan O.Univ.Prof.Dr. Walter BERKA

Zl.:940/K-99

Salzburg, am 05.05.1999/brg  
Churfürststr. 1, 5020 Salzburg  
8044/3000, Fax 164

## Stellungnahme des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

zum Entwurf einer Änderung des Universitäts –  
Studiengesetzes (Bachelor- und Masterstudien).

Der vorgelegte Entwurf sieht die Einführung der Formalstrukturen eines dreigliedrigen Studiensystems vor, die in das UniStG einbaut werden sollen. Dem entsprechend beschränkt sich der Entwurf auf die Schaffung formaler Randbedingungen; die entscheidenden bildungs- und studienpolitischen Fragen einer solchen Studienreform kommen angesichts dieser Regelungstechnik im Text der vorgeschlagenen Änderungen nicht zum Ausdruck und werden allenfalls an Hand der Verordnungsermächtigung des § 11a diskutierbar. Bevor auf einzelne der vorgeschlagenen Regelungen eingegangen wird, muss daher auf die grundlegende Problematik des Entwurfs in allgemeiner Hinsicht (im Folgenden I.) sowie im Hinblick auf die besondere Lage des rechtswissenschaftlichen Studiums (im Folgenden II.) eingegangen werden. Die daraus zu ziehende Konsequenz wird unter III. dargestellt. Soweit es auf dieser Grundlage noch erforderlich erscheint, zu einzelnen Regelungen Stellung zu nehmen, geschieht dies unter der Ziffer IV.

### I. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Einführung eines dreigliedrigen Studiensystems stellt eine grundlegende Neuorientierung des universitären Bildungssystems dar. Dafür kann es gute Gründe geben, so dass ein Bakkalaureat nach dreijähriger Studiendauer nicht von vorneherein abgelehnt werden kann. Die bloße Aussage, dass der Erwerb akademischer Grade erst nach einer vierjährigen Studiendauer möglich ist und ein „Problem“ darstellt (Vorblatt) kann die notwendige Reformdiskussion freilich ebensowenig ersetzen wie das in den Erläuterungen mehrmals strapazierte Schlagwort von einer „europäischen Architektur der Hochschulbildung“. Weil sich der Entwurf den inhaltlichen Grundzügen der Gestaltung eines Bachelor-Studiums gar nicht zuwendet, sondern lediglich die formale Studienstruktur regeln möchte, bleiben die entscheidenden Grundsatzfragen offen; dies wird besonders deutlich in dem Umstand, dass die beiden Varianten a) und b) (Bachelor und Master statt oder neben dem Diplomstudium) unvermittelt nebeneinander gestellt und nur unter dem (gewiss nicht unerheblichem) finanziellen Aspekt diskutiert werden, obwohl von der Entscheidung zwischen diesen Alternativen sehr viel mehr abhängt als nur die Kostenfrage.

Davon abgesehen lässt der Entwurf beispielsweise die folgenden Grundsatzfragen offen:

- Das inhaltliche Verhältnis zwischen Bachelor- und Masterstudien, wobei hier (auch an den Universitäten) zum Teil das problematische Missverständnis vorherrschen dürfte, es würde ausreichen, die ersten 6 (8) Semester eines bisherigen Diplomstudiums ins das BAC-Studium überzuführen um damit bereits die angestrebte praxisrelevante, verkürzte Ausbildung zu erlangen.

- Das quantitative Verhältnis zwischen Bachelor- und Masterstudien; dieses Verhältnis wird im Entwurf zwar eindeutig festgelegt, wenn für das Masterstudium zwei Semester vorgesehen sind, ohne dass aber auch nur ansatzweise die Frage aufgeworfen oder beantwortet würde, ob für ein für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierendes Masterstudium zwei Semester ausreichen. Zumindest in bisher 8-semestrigen Studienrichtungen kann das Ziel einer frühen Berufsqualifikation mit einer daran anschließenden fakultativen wissenschaftlichen Vertiefung in einem Masterstudium wahrscheinlich ohne eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit nicht sinnvoll erreicht werden.
- Das Verhältnis zwischen Bachelorstudien und den Studien an den Fachhochschulen, und zwar in den Fällen, in denen es vergleichbare Ausbildungsgänge gibt.
- Die Akzeptanz von Bachelorstudien, die vor allem in professionalisierten Berufsfeldern von den Berufsorganisationen und zum Teil auch von den dienstrechtlichen Regelungen (Problem „A-Wertigkeit“) abhängt.
- Weitere Aufklärungen wären auch im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit der Studien – ein maßgebliches Motiv für die vorgeschlagene Neuregelung – nötig (gerade im angelsächsischen Raum sind die Diplome oft sehr viel schwerer vergleichbar usw.).

## II. Besondere Vorbemerkungen: Studium der Rechtswissenschaften

Die vorstehend nur ansatzweise angeschnittenen offenen Fragen und Probleme einer Einführung des dreigliedrigen Studiensystems werden sich bei jeder besonderen Studienrichtung verschärft niederschlagen. In dieser Stellungnahme der rechtswissenschaftlichen Fakultät ist nur auf das Studium der Rechtswissenschaften einzugehen. Im Hinblick auf diese Studienrichtung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im internationalen Vergleich der Zugang zu qualifizierten juristischen Berufen in der Regel nur nach Erwerb der höherrangigen Qualifikation möglich ist, die in einer entsprechen „Law school“ erworben wird. Qualifizierte juristische Berufe würden einem Bachelor daher versperrt bleiben; diese Feststellung dürfte sich auch auf der Grundlage der Stellungnahmen der berufsständischen Organisationen erhärten lassen.

Selbst wenn es aber einen sinnvollen und auch in der Berufspraxis verwertbaren Bachelor für juristische Berufsfelder geben sollten, stellt sich die Frage, wie dieser in das vorhandene Diplomstudium – das bis auf weiteres das juristische Regelstudium sein wird – integriert werden kann bzw wie er sich dazu verhält. Ein solchen Kurzstudium kann jedenfalls nicht so konzipiert sein, dass er die ersten beiden Abschnitte des (reformierten) Jusstudiums umschließt, weil dieses Studium auf ein Vollstudium mit wissenschaftlicher Qualifikation ausgerichtet ist und daher zB auch Grundlagenfächer anbietet; ein „Kurzstudium“ muss dagegen von Anfang einem abweichenden Curriculum folgen. Das bedeutet im Ergebnis daher auch, dass ein BAC-Studium im Bereich der Rechtswissenschaft immer nur als ein zusätzlich zum Diplomstudium angebotenes Studium denkbar ist.

## III. Konsequenzen

Der Entwurf einer Novelle zum UniStG stellt sich den vorstehend angeschnittenen Fragen und Problemen überhaupt nicht, sondern überlässt alle entscheidenden Fragen der Einführung eines dreigliedrigen Studiensystems der Entscheidung des Verordnungsgebers. Schon aus diesem Grund kann der Entwurf in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Wenn sich auf der Grundlage der bisherigen Diskussionen (unter anderem in der einschlägigen ministeriellen Arbeitsgruppe) keine inhaltlichen Festlegungen über die Grundzüge eines neukonzipierten Studiensystems treffen lassen, sollte man jedenfalls keine endgültige

Regelung treffen, sondern sich dazu bekennen, dass die Einführung des dreigliedrigen Studiensystems einen entscheidenden Systemwandel darstellt, dessen Voraussetzungen und Folgen noch gar nicht vollständig abgeschätzt werden können. Die daraus folgende Konsequenz liegt auf der Hand: Die Einführung eines dreigliedrigen Studiensystems kann beim gegenwärtigen Diskussionsstand nur in der Form eines Pilotversuchs sinnvoll sein, für den eine entsprechende gesetzliche Grundlage in der Form eines „Studienversuchsgesetzes“ geschafft werden sollte. Eine notwendigerweise verfrühte, generelle Einführung des dreigliedrigen Studiensystems, das überdies die entscheidenden Frage dem Ermessen des Verordnungsgebers überlässt, muss abgelehnt werden.

#### IV. Zu einzelnen Bestimmungen

Auch wenn der vorliegende Entwurf aus den erwähnten Gründen zur Gänze abgelehnt werden muss, soll im Folgenden noch auf einige besonders problematische Bestimmungen hingewiesen werden.

**Zu § 11a Abs 1, 2:** Diese Bestimmung bildet die wesentliche Weichenstellung für die Einführung dreigliedriger Studien. Diese Entscheidung wird dem weitgehend undeterminierten Ermessen des Verordnungsgebers überlassen. Zwar nennt § 11a Abs 2 als inhaltliche Voraussetzungen die Umstände, dass die Einführung des Bachelor- und Masterstudiums „der internationalen Mobilität der Studierenden dient und eine Nachfrage ... auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist.“ Beide Voraussetzungen stellen aber keine wirklich inhaltliche Determinierung dar: Denn der internationalen Mobilität dient jedes Studium (und in Wirklichkeit jeder Bildungserwerb); die Beurteilung der Nachfrage am Arbeitsmarkt ist eine Prognoseentscheidung mit höchst ungewissen Parametern; ob eine Nachfrage besteht, hängt in erster Linie von der Qualifikation der Studierenden und damit von der (im Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung nach § 11a noch ungewissen) Gestaltung des Studiums ab.

Im Übrigen soll nach den Erläuterungen bei der Erlassung der Verordnung nach § 11a auf die „Bedürfnisse der Universitäten“ Bedacht genommen werden. Im Gesetz findet diese sachlich gerechtfertigte Bedachtnahme allerdings keinen Ausdruck. Darin zeigt sich auch der Widerspruch zwischen der Grundkonzeption des UniStG und der nunmehr vorgeschlagenen Novelle: Während das UniStG in seiner geltenden Fassung die Einführung einer Studienrichtung aus wohl erwogenen Gründen dem Gesetzgeber vorbehalten und die Standortentscheidung einem sorgfältig ausgestalteten Verfahren überantwortet hat (§ 11 UniStG), sieht die vorgeschlagene Novelle nunmehr für eine Entscheidung von überragender bildungs- und studienpolitischer Bedeutung eine Entscheidung des Bundesministers ohne gesicherte Einbeziehung der Universitäten vor. Ob diese Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Art 18 B-VG und die verfassungsrechtliche Autonomiegewährleistung des UOG 1993 nicht ohnedies verfassungswidrig wäre, soll hier nicht abschließend beurteilt werden. Sie ist widerspricht aber jedenfalls den im UOG und im UniStG ausgedrückten rechtspolitischen Wertungen. Daher sollte im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass dreistufige Studien nur auf Antrag der entsprechenden Universität eingerichtet werden sollen.

**Zu § 4 Z 3, 3 a:** Die der Sache nach noch völlig offene und auch im Entwurf noch nicht bewältigte Differenzierung zwischen Diplomstudien und den Studien nach einem dreigliedrigen System zeigt sich in diesen Definitionen am deutlichsten. In Ziff 3 werden die Diplomstudien und Bachelorstudien inhaltsgleich definiert, obwohl Bachelorstudien, wenn ihre Einführung irgendeinen Sinn haben soll, sich doch deutlich von Diplomstudien unterscheiden müssten. Die Masterstudien (Ziff 3a) können eine Vertiefung im Hinblick auf die Bachelorstudien sein, aber nicht im Hinblick auf Diplomstudien, obwohl der Wortlaut der Ziff 3a gerade dies nahe legt. Man mag diese systematischen Schwächen als

vernachlässigbare Größe ansehen, der Hintergrund dieser legitistischen Unausgegorenheit ist aber das ungelöste Verhältnis der verschiedenen Studienabschnitte zueinander.

**Zu § 11 Abs 3:** Die Festlegung einer Studiendauer für das Masterstudium von zwei Semestern ist nicht ausreichend, um die Ziele einer den internationalen Anforderungen entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation zu erreichen. Die Studiendauer für das Masterstudium sollte daher jedenfalls vier Semester umfassen.

5.5.1999

O. Univ.Prof. Dr. Walter Berka  
Dekan